

Von: [Zoeller, Sven / BFB](#)
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Abstimmung des Referentenentwurfs zur Änderung des BQFG und der GewO
Datum: Freitag, 20. Februar 2015 15:59:51
Anlagen: [Anlage 1 - BIngK zu Novellierung-BOFG.pdf](#)
[Anlage 2 - BDL RefE Berufsanerkennung.pdf](#)
[Anlage 3 -Novellierung_BOFG Kurzstellungnahme der BZÄK \(1\).pdf](#)

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

vielen Dank für die Beteiligung bei der Abstimmung des Referentenentwurfs zum BQFG.
Gern nutzen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Bundesingenieurkammer (Anlage 1) bittet darum, den letzten Satz aus § 12 Abs. 3 zu streichen.

- Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen (§12a) würde eine Aufforderung an die zuständige Stelle im Ausbildungsstaat bzw. an den Antragsteller keine den Fristlauf hemmende Wirkung haben. Daher müsste die hiesige zuständige Stelle auch im Falle unvollständiger Unterlagen innerhalb von drei Monaten entscheiden – im Zweifelsfall zu Lasten des Antragstellers.

Der Berufsverband deutscher Laborärzte hat folgende Anmerkungen (Anlage 2) gegeben:

- Sollte es um Berufsanerkennungen in der Labormedizin oder vergleichbaren Fachgebieten aus dem Europäischen Ausland gehen, so ist (auch im Online-Verfahren) fest- und sicherzustellen, dass es sich bei allfälligen Petenten auf Gleichstellung mit Ärzten für Laboratoriumsmedizin oder Mikrobiologie und deren Tätigkeitsgebiet um solche handelt, die als Berufsqualifikation
 - 1.) eine mit Examen abgeschlossene und im Herkunftsland anerkannte Ausbildung zum Arzt
und
 - 2.) eine im Herkunftsland abgeschlossene und anerkannte Weiterbildung zum Fach-(Gebiets-)arzt
für Laboratoriumsmedizin oder Mikrobiologie aufweisen.

Die Erfahrungen von in den letzten Jahren mit dieser Thematik Befassten lassen dringend raten, die Prüfung der einschlägigen Unterlagen im Einzelfall und per Augenschein aufrecht zu erhalten, da doch immer wieder erhebliche Unterschiede in der Wertigkeit der beigebrachten Unterlagen zu Tage treten.

Eine Anerkennung, fußend ausschließlich auf elektronischen Angaben ist vollumfänglich abzulehnen.

Von der **Bundeszahnärztekammer** und bereits aus dem vergangenen Oktober stammt die dritte Anmerkung (Anlage3), die sich gegen das elektronische Verfahren ausspricht:

- Die Koordinierungskonferenz ZFA der BZÄK spricht sich gegen das Verfahren einer

elektronischen Antragstellung zur Feststellung ausländischer Berufsqualifikationen aus. Eine elektronische Verfahrensweise begünstigt den Missbrauch des Antragsverfahrens. Es sind unbedingt beglaubigte Kopien als Dokumente einzureichen, um deren Echtheit überprüfen zu können. Schon heute ist es häufig schwierig, ältere Referenzen aus dem Ausland zu prüfen, da keine Ordnungsmittel mehr beigebracht werden können. (Diese Anmerkung hatte ich bereits am 6.11. an Sie weitergeleitet)

Wir bitten um Berücksichtigung der Anmerkungen.

Vielen Dank.

Mit den besten Wünschen für ein entspanntes Wochenende.

Freundliche Grüße-
Sven Zöller

Sven Zöller M.A.
Referent für Bildungs- Sozial- und Wirtschaftspolitik

Bundesverband der Freien Berufe (BFB)
Reinhardtstr. 34
10117 Berlin
Postfach 04 03 20
10062 Berlin
Tel.: 030/28 44 44 10
Fax: 030/28 44 44 79
E-Mail: sven.zoeller@freie-berufe.de
Internet: www.freie-berufe.de

Bitte beachten Sie: Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Der Inhalt ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat oder dessen Vertreter sind, setzen Sie sich bitte mit dem Absender der E-Mail in Verbindung. Jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts fehlgeleiteter E-Mails ist unzulässig.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 5. Februar 2015 09:03

[REDACTED]

Betreff: Abstimmung des Referentenentwurfs zur Änderung des BQFG und der GewO

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich den – innerhalb der Bundesregierung noch nicht abschließend abgestimmten - **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen und anderer Gesetze** zu Ihrer Kenntnis. Mit diesem Gesetz sollen die Änderungen im europäischen Berufsankennungsrecht durch RL 2013/55/EU im BQFG und in der GewO umgesetzt werden. Die wesentlichen Inhalte – die ausschließlich den Bereich der reglementierten Berufe betreffen - sind im Vorblatt sowie im allgemeinen Teil der Begründung dargestellt.

Sofern Sie Anregungen oder Ergänzungsvorschläge (insbesondere zum Erfüllungsaufwand) haben sollten, bitte ich um schriftliche Stellungnahme **bis zum 20. Februar 2015**.

Bitte, richten Sie Ihre Stellungnahmen oder Rückfragen, die das BQFG oder allgemeine Themen (Vorblatt, Begründung Allgemeiner Teil) betreffen, an mich (siehe Signatur) und diejenigen, die die GewO betreffen, an Frau Kirsten Glücker (BMWi, Referat VII B3, Tel.: 030 18615-7514, E-Mail: kirsten.glueckert@bmwi.bund.de).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Referat 315 - Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
Bundesministerium für Bildung und Forschung

Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin
Tel.: 030 18 57-
Fax: 030 18 57-
E-Mail:
Internet: www.bmbf.de